

Wie wird eine Vereinssatzung geändert?

- von Matthias Baumeister -

Der Verein regelt seine Rechtsverhältnisse selbst in einer Satzung. Deren Inhalt kann innerhalb der entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) frei bestimmt werden, er darf aber nicht gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) oder die guten Sitten (§ 138 BGB) verstoßen.

• Was ist eine Satzungsänderung?

Satzungsänderung ist **jede** Änderung des Wortlautes einer Satzung. Das betrifft sowohl inhaltliche Änderungen der Rechtsverhältnisse eines Vereines, zum Beispiel

- Herabsetzung des Mindestalters der Mitglieder
- Schaffung weiterer Vorstandsfunktionen (zusätzlicher 3. Vorsitzender ...)
- Änderungen von Zuständigkeiten (des Vorstandes, der Mitgliederversammlung)
- usw.

als auch rein redaktionelle Änderungen, zum Beispiel

- die sprachlich überarbeitete Darstellung der ansonsten unveränderten Rechtsverhältnisse.

• Wer ändert die Satzung?

Im „Normalfall“ enthält eine Satzung eine Bestimmung darüber, welches Vereinsorgan die Änderung beschließen kann. In aller Regel ist dies die Mitgliederversammlung.

(Das muss aber nicht so sein: Die Satzung kann auch anderes vorsehen, zum Beispiel Änderung durch den Vorstand, durch einen speziellen Satzungsausschuss oder ein anderes Vereinsorgan.)

Enthält die Satzung keine Bestimmung über ihre Änderung, so gilt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Hiernach ist die Mitgliederversammlung das zuständige Organ. (§ 32 BGB).

• Welche Mehrheit ist für eine Satzungsänderung erforderlich?

Auch dies steht „normalerweise“ in der Satzung! Eine „gängige“ Mehrheit ist die Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

Trifft die Satzung keine Bestimmung über eine erforderliche Mehrheit, so gilt wieder das BGB mit dem § 33: Es „ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.“

- **Besonderheit: Änderung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck wird durch das BGB besonders geschützt: Sofern die Satzung keine ausdrückliche Bestimmung zur Änderung des Vereinszweckes enthält (eine Bestimmung über die Änderung einer „gewöhnlichen“ Satzungsbestimmung reicht nicht aus!), müssen **alle Vereinsmitglieder** dieser Änderung zustimmen (§ 33 BGB). Die Zustimmung der zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss (kann) dann schriftlich erfolgen!

Keine Änderung des Vereinszweckes ist die bloße sprachliche Überarbeitung der entsprechenden Satzungsbestimmung, zum Beispiel um den Wortlaut sprachlich zu verbessern. Dies stellt eine „gewöhnliche“ Satzungsänderung dar, die nach dem vorhergehenden Abschnitt zu behandeln ist.

- **Wirksamwerden der geänderten Satzung**

Die geänderten Bestimmungen werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht wirksam! (§ 71 BGB)

Auch die möglicherweise schon aufgrund der geänderten Satzung gefassten Beschlüsse, werden erst zu diesem Zeitpunkt wirksam.

Beispiel:

Durch die Satzung wird das Amt des 3. Vorsitzenden geschaffen. Ein solcher kann auch bereits gewählt werden. Der Gewählte gehört aber erst dann dem Vorstand an, wenn die geänderte Satzungsbestimmung in das Vereinsregister eingetragen ist.

- **Neufassung einer Satzung**

Die Neufassung einer Satzung ist Satzungsänderung!

Sie empfiehlt sich immer dann, wenn viele Bestimmungen geändert werden müssen.

Die Neufassung ist genauso abzuhandeln, wie eine einzelne Satzungsänderung.

- **Die Formalien!**

- Einladung zur Versammlung:

Aus der Einladung/Tagesordnung der Versammlung (auch „Berufung“ genannt) muss nach § 32 BGB der „Gegenstand“, also z.B. „Satzungsänderung des § 6 (Mitgliederversammlung)“ hervorgehen.

Die Einladung muss fristgerecht durch das nach Satzung zuständige Organ und in der durch die Satzung vorgegebenen Veröffentlichungsform erfolgt sein.

- Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das Gesetz sieht zum Beispiel keine Anwesenheitspflicht einer bestimmten Anzahl Mitglieder vor.

Dies kann jedoch in der Satzung geregelt sein, zum Beispiel:

„Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind.“

- Protokoll

Der mit der ausreichenden Mehrheit (siehe oben „Welche Mehrheit ist für eine Satzungsänderung erforderlich?“) zustandegekommene Beschluss ist in der in der Satzung vorgeschriebenen Form zu protokollieren.

Im Protokoll sollte die geänderte Satzungsbestimmung wörtlich aufgeführt werden. Bei umfangreichen Änderungen bzw. einer Neufassung empfiehlt es sich, die geänderte Fassung dem Protokoll als Anlage beizugeben und im Protokoll auf diese Anlage hinzuweisen.

- Eintragungsantrag an das Registergericht

Der Vorstand hat die Satzungsänderung beim Vereinsregister anzumelden.

Mit „Vorstand“ ist hier der „geschäftsführende“ Vorstand im Sinne des § 26 BGB gemeint.

Es reicht hierbei grundsätzlich aus, wenn die in der Satzung angegebene Anzahl der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder den Eintragungsantrag stellt (zum Beispiel „Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich“ = die Unterschrift von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern reicht). Fehlt eine solche Bestimmung, so müssen alle Mitglieder des „geschäftsführenden“ Vorstandes den Antrag unterschreiben.

Die Unterschriften müssen von einem Notar beglaubigt werden. (Der Wortlaut der Anmeldung kann also vom Vorstand verfasst werden; sinnvollerweise überlässt man aber auch die Formulierung der Anmeldung dem Notar!)

Der Anmeldung ist der die Änderung beinhaltende Beschluss (also die Versammlungsniederschrift, auch auszugsweise, aber ggf. mit der Anlage -z.B. Neufassung der Satzung-) im Original und in einer Kopie beizufügen. (Das Original erhält man später mit einem entsprechenden Eintragungsvermerk zurück.)

- **Anmerkungen**

Diese „Anleitung“ soll und kann nur einen groben Überblick über die Modalitäten bei einer geplanten Satzungsänderung geben.

Im Einzelfall empfiehlt es sich darüber hinaus, die Angelegenheit mit einem Rechtsanwalt/Notar zu besprechen und sich eingehend beraten zu lassen.

Manche Gerichte sind auch bereit, einen Satzungsentwurf vorab zu überprüfen.

Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit (damit auch den Bereich der Steuerbefreiung) berühren könnten, sollte man zuvor auch mit dem Finanzamt besprechen.

- **Literatur**

- Bürgerliches Gesetzbuch
- Stöber: „Handbuch zum Vereinsrecht“ (8. Auflage), OVS Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
- Finanzverwaltung NRW: „Vereine und Steuern“